



# **EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

Mitteilungsblatt des Gemeinderates

---

Nr. 54

Mai 2013

---

Liebe Gemeindebürgerinnen  
Liebe Gemeindebürger

Mit diesem Mitteilungsblatt laden wir Sie herzlich zur

**Gemeindeversammlung**  
**von Montag, 3. Juni 2013, 20.00 Uhr,**  
**im Singsaal des Sekundarschulhauses Signau**

ein.

Zur Beratung stehen Änderungen des Organisationsreglements, des Personalreglements und des Tarifes zum Wasserversorgungsreglement sowie die Genehmigung der Gemeinderechnung für das Jahr 2012.

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger, wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

**Der Gemeinderat**

---

## **Traktandenliste**

1. Teilrevision des Organisationsreglements mit Anhang I; Genehmigung
2. Teilrevision des Personalreglements mit Anhang II; Genehmigung
3. Teilrevision des Tarifs zum Wasserversorgungsreglement, Genehmigung
4. Gemeinderechnung für das Jahr 2012
  - a) Bewilligung eines Nachkredites für zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 285'491.90.
  - b) Genehmigung der Gemeinderechnung, abschliessend mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 137'254.76
  - c) Kenntnisnahme von den Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.--

## **Öffentliche Auflage**

- Die Reglementsänderungen liegen 30 Tage vor der Versammlung, das heisst ab 26. April 2013, zur Einsichtnahme auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
- Die Gemeinderechnung kann ab 15. Mai 2013 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

## **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Allfällige Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungs-sachen innert 30 Tagen - in Wahlsachen innert 10 Tagen - nach der Gemeindeversammlung schriftlich beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, 3550 Langnau i.E., einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

## **Informationen von Behörden, Verwaltung ...**

- *Abfallerhebung*
- *Wer etwas bauen will, braucht vorgängig eine rechtskräftige Baubewilligung*

---

## **1. Teilrevision des Organisationsreglements mit Anhang I; Genehmigung**

Das heute gültige Organisationsreglement stammt aus dem Jahre 2001. In zwei Teilrevisionen in den Jahren 2006 und 2010 wurde das Reglement jeweils den neuen Gegebenheiten angepasst. Eine weitere Teilrevision steht nun an, ausgelöst durch übergeordnete Gesetzesänderungen, aber auch durch nötige interne Anpassungen.

Die Revisionsarbeiten wurden im Mai 2012 durch eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien eingeläutet. In der Folge wurde ein Ausschuss, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Gemeinderates und Vertretern aller politischen Parteien gebildet. Dieser Ausschuss beantragt im Wesentlichen folgende Änderungen im Organisationsreglement:

- Änderungen in der Zuständigkeit für die Kommissionswahlen
- Anpassungen der Behördenstruktur
- Abschaffung des Beamtenstatus des Gemeindegaders
- Anpassungen aufgrund übergeordneter Gesetze (KESG)
- Verringerung der nötigen Unterschriftenzahl bei Initiativen und Referenden
- Anpassung von Anhang I; Streichung von Anhang II

Das überarbeitete Reglement ist vom Amt für Gemeinden und Raumordnung überprüft worden; der Bericht liegt mit Datum vom 9. April 2013 vor. Die darin verlangten Anpassungen sind allesamt vorgenommen worden.

Das revidierte Reglement soll mit der kantonalen Genehmigung in Kraft treten. Die nach bisherigem Reglement bestellten Behörden bleiben indessen bis am 31. Dezember 2014 in der aktuellen Zusammensetzung und Funktion bestehen.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Organisationsreglements, inkl. dem neuen Anhang I, zuzustimmen.

---

## **2. Teilrevision des Personalreglements mit Anhang II; Genehmigung**

Das heutige Personalreglement ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Eine erste Teilrevision erfolgte im Jahr 2010. Parallel zum Organisationsreglement hat der im vorstehenden Geschäft erwähnte Ausschuss ebenfalls das Personalreglement überarbeitet, und zwar im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Abschaffung des Beamtenstatuts des Gemeindegaders
- Aufnahme von Bestimmungen zur Bewilligung und Finanzierung von Weiterbildungen
- Anpassung der Jahresentschädigung des Gemeinderates

Die Jahresentschädigung soll um je Fr. 3'000.-- auf Fr. 15'000.-- für den Präsidenten, Fr. 9'000.-- für den Vize-Präsidenten und Fr. 6'000.-- für die übrigen Ratsmitglieder erhöht werden. Dazu soll eine Spesenpauschale von jährlich Fr. 1'500.-- ausgerichtet werden.

Die neuen Reglementsbestimmungen sollen am 1. Juli 2013, die Anpassung der Jahresentschädigung des Gemeinderates soll am 1. Juli 2014 in Kraft treten.

### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Teilrevision des Personalreglements, inkl. dem Anhang II, zuzustimmen.

### **3. Teilrevision des Tarifs zum Wasserversorgungsreglement, Genehmigung**

Im Zusammenhang mit einem Beschwerdeentscheid bezüglich der einmaligen Wasser-Anschlussgebühr hat sich gezeigt, dass die Anpassung des bestehenden Tarifs aus dem Jahre 1999 unumgänglich ist. Im erwähnten Beschwerdeentscheid wurde festgestellt, dass beim vorhandenen Tarif eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage fehlt und die Ansätze dem Äquivalenzprinzip widersprechen; das heisst, dass ein offensichtliches Missverhältnis der Gebühr zum objektiven Wert der kommunalen Leistung besteht. Der Gemeinderat hat in der Folge die Tarifstruktur im Sinne des kantonalen Musterreglements überarbeitet und schlägt folgende Anpassungen vor:

#### **I. Einmalige Gebühren**

##### **Artikel 1**

*Anschlussgebühr* Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum ( $m^3$  uR) berechnet.

<i>a</i> Sie beträgt pro BW		
für die ersten	50 BW	Fr. 100.--
für die weiteren	100 BW	Fr. 75.--
für jeden weiteren	BW	Fr. 30.--
<i>b</i> und pro $m^3$ uR		
für die ersten	3'000 $m^3$ uR	Fr. 3.--
für die weiteren	2'000 $m^3$ uR	Fr. 1.--
für jeden weiteren	$m^3$ uR	Fr. -.50
(bis max. 10'000 $m^3$ )		

*Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100  $m^3$  uR berechnet.*

**Artikel 2**

*Einmalige Löschg-  
gebühr*

*Die einmalige Löschggebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.*

Gemäss einer Stellungnahme des Amtes für Wasser und Abfall vom 14. Februar 2013 trägt der überarbeitete Tarif den Erwägungen im Beschwerdeentscheid Rechnung.

Im Weiteren entspricht der Tarif im Grundsatz den Vorgaben des Musterreglements und liegt bezüglich Staffelung und Gebührenhöhe im Bereich der Gebührensätze bei vergleichbaren anderen Gemeinden.

Der neue Tarif soll im Sinne der Übergangsbestimmung in Artikel 7 auf den 1. Juli 2013 in Kraft treten.

**Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Artikeln 1 und 2 des neuen Tarifes zum Wasserversorgungsreglement zuzustimmen.

**4. Gemeinderechnung für das Jahr 2012**

Die **Laufende Rechnung** schliesst, bei einem Aufwand von Fr. 9'721'628.79 und einem Ertrag von Fr. 9'858'883.55 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 137'254.76 ab. Vor Vornahme der zusätzlichen Abschreibungen belief sich der Ertragsüberschuss auf Fr. 422'746.66. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 256'560.-- Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag beläuft sich somit auf Fr. 679'306.66.

Nebst den harmonisierten Abschreibungen sollen zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 285'491.90 am Verwaltungsvermögen vorgenommen werden. Dadurch ergibt sich der erwähnte Ertragsüberschuss von Fr. 137'254.76, der als Eigenkapital verbucht werden kann. Das **Eigenkapital** beträgt somit per Bilanzstichtag Fr. 2'115'615.79, was rund 10 Steuerzehnteln entspricht.

Der Aufwandüberschuss aus der Betriebsrechnung der **Feuerwehr** von Fr. 30'394.35 wird der Spezialfinanzierung entnommen; das Eigenkapital beträgt neu Fr. 266'602.52.

Im Bereich **Wasserversorgung** musste ein Betrag von Fr. 32'505.00 dem Rechnungsausgleich entnommen werden. Das Eigenkapital beläuft sich neu auf Fr. 225'479.15.

Der Bereich **Abwasserentsorgung** schliesst ebenfalls negativ ab; als Rechnungsausgleich muss ein Betrag von Fr. 38'208.55 der Spezialfinanzierung entnommen werden. Das Eigenkapital beträgt neu Fr. 639'414.47.

Die **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 21'088.55 ab. Der Rechnungsausgleich Abfall beläuft sich neu auf Fr. 87'558.09.

Die **Investitionsrechnung** weist Bruttoinvestitionen in der Höhe von Fr. 1'387'222.30 aus. An Beiträgen von Bund, Kanton und Dritten sind total Fr. 214'180.25 eingegangen, so dass Nettoinvestitionen von Fr. 1'173'042.05 zu Buche stehen. Davon entfällt ein Betrag von Fr. 299'741.40 auf den gebührenfinanzierten Bereich, ein Betrag von Fr. 873'300.65 auf den steuerfinanzierten Bereich.

Die **Nachkreditabelle** zeigt sämtliche Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.- auf. Die gebundenen Nachkredite belaufen sich auf Fr. 528'169.70; der Gemeinderat hat Nachkredite in der Höhe von Fr. 247'593.85 bewilligt. Der Nachkredit von Fr. 285'491.90 für zusätzliche Abschreibungen wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung beantragt.

### **Antrag des Gemeinderates**

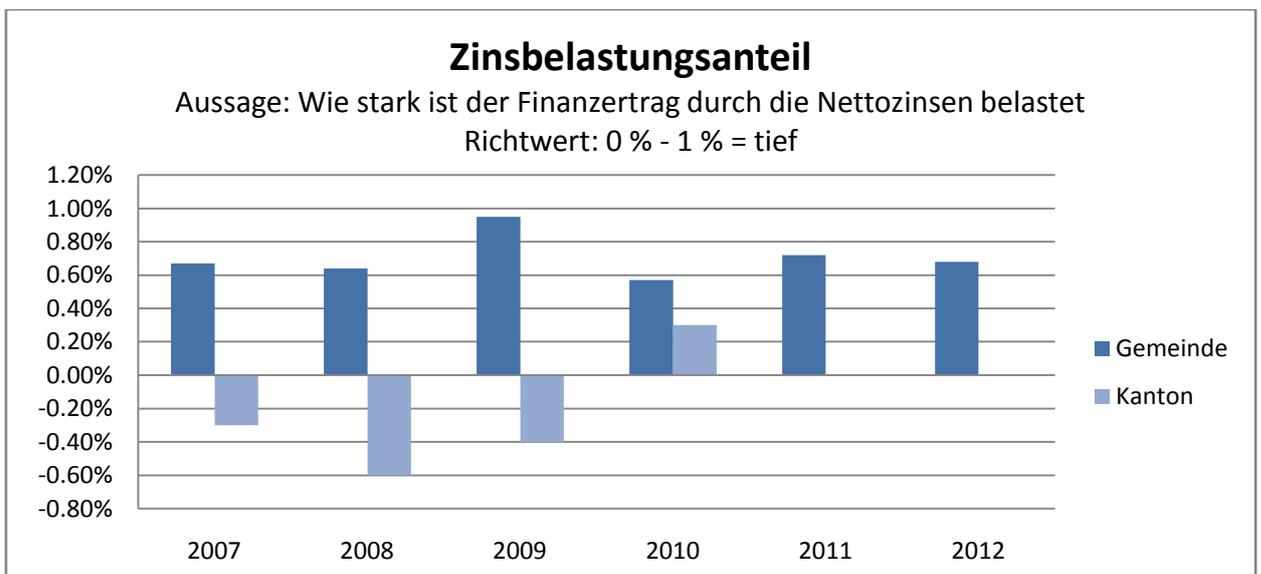
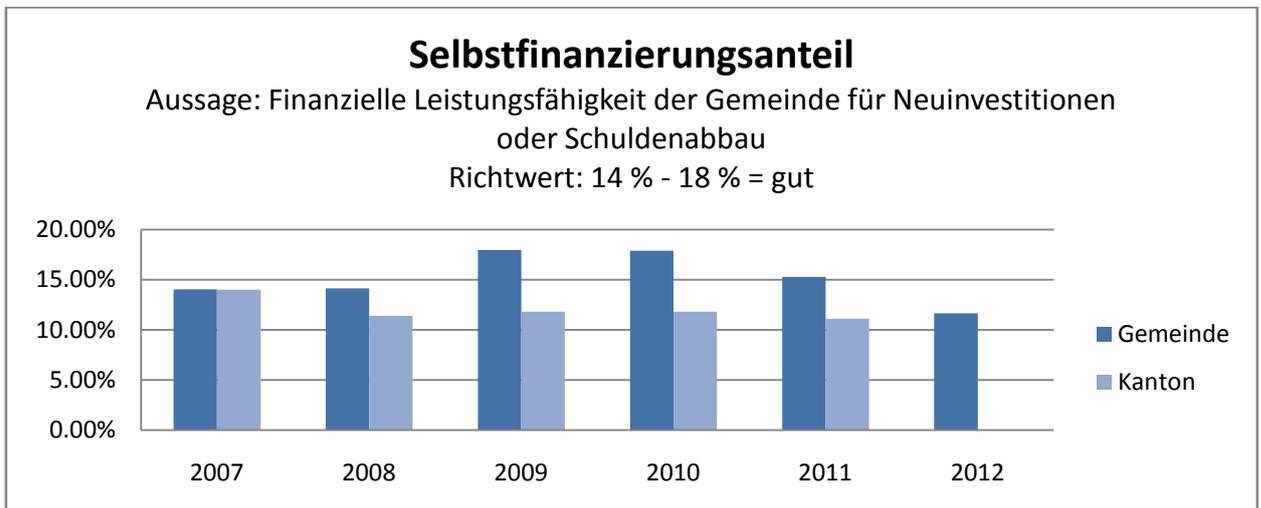
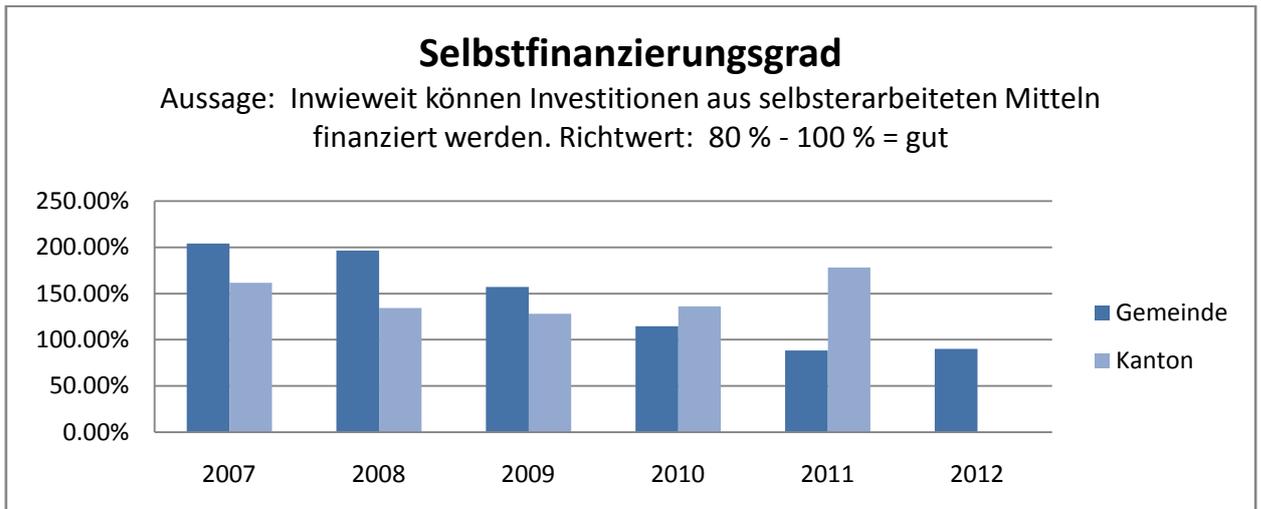
Der Gemeindeversammlung wird beantragt

- a) einen Nachkredit für zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 285'491.90 zu bewilligen;
- b) die Gemeinderechnung 2012, abschliessend mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 137'254.76, zu genehmigen.
- c) von den Kreditüberschreitungen über Fr. 5'000.-- Kenntnis zu nehmen.

*Auf den nachfolgenden Seiten sind anhand von Grafiken und Tabellen dargestellt:*

- *die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades\**
- *die Entwicklung des Selbstfinanzierungsanteils\**
- *die Entwicklung des Zinsbelastungsanteils\**
- *die Entwicklung des Kapitaldienstanteils\**
- *die Entwicklung des Bruttoverschuldungsanteils\**
- *die Entwicklung des Investitionsanteils\**
- *der Zusammenzug der laufenden Rechnung*

*\* verglichen mit dem Mittelwert der bernischen Gemeinden (Kanton)*

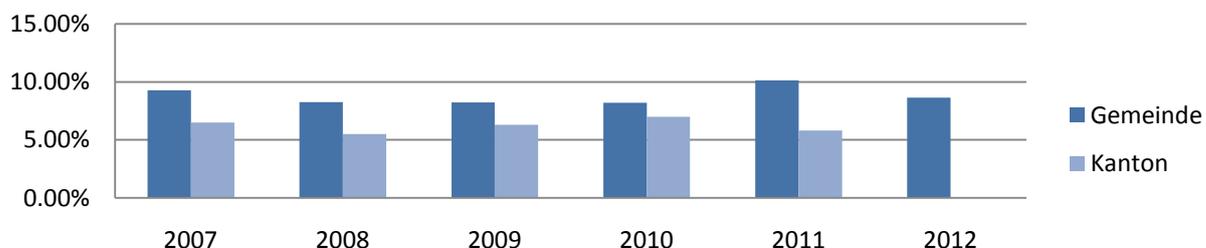


### Kapitaldienstanteil

(Passivzinsen und ordentliche Abschreibungen abz. Nettovermögensertrag)

Aussage: Wie stark ist der Finanzertrag durch den Kapitaldienst (infolge Investitionstätigkeit) belastet

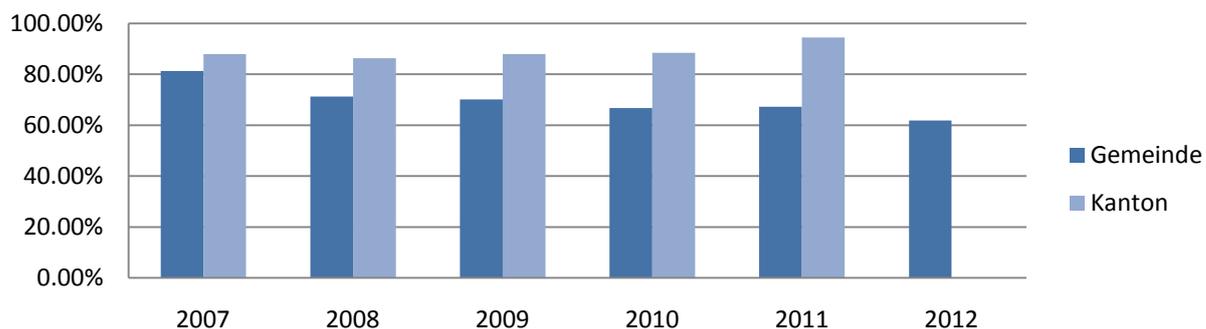
Richtwert: 0 % - 4 % = tief



### Bruttoverschuldungsanteil

Aussage: Mass für die Höhe der Verschuldung

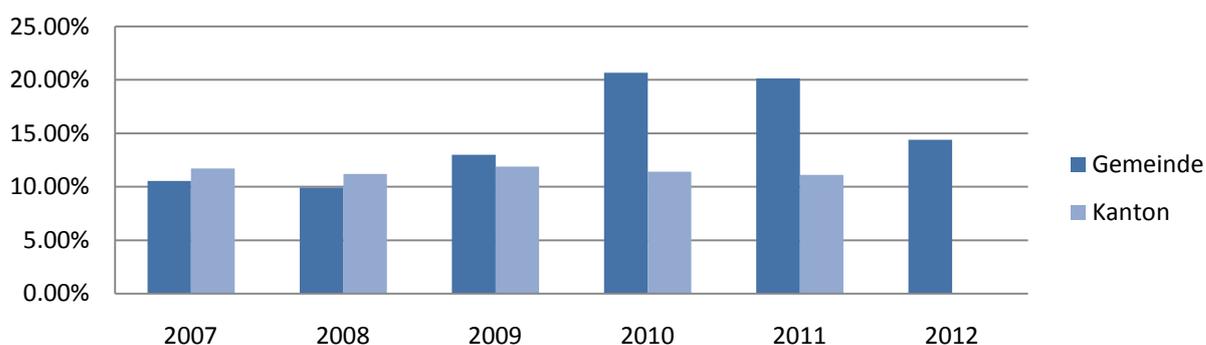
Richtwert: 50 % - 100 % = gut



### Investitionsanteil

Aussage: Mass für die Investitionstätigkeit der Gemeinde

Richtwert: 10 % - 20 % = mittel



## LAUFENDE RECHNUNG

1.2012 BIS 12.2012

FUNKTIONALE GLIEDERUNG KONTO	BEZEICHNUNG	RECHNUNG 2012		VORANSCHLAG 2012		RECHNUNG 2011	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
	<b>LAUFENDE RECHNUNG</b>	<b>9'721'628.79</b>	<b>9'858'883.55</b>	<b>9'434'390.00</b>	<b>9'177'830.00</b>	<b>9'012'605.49</b>	<b>9'233'828.84</b>
	AUFWANDÜBERSCHUSS				256'560.00		
	ERTRAGSÜBERSCHUSS	137'254.76				221'223.35	
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	<b>921'881.64</b>	<b>159'095.65</b>	<b>1'013'580.00</b>	<b>116'100.00</b>	<b>996'939.15</b>	<b>113'433.75</b>
	NETTO AUFWAND		762'785.99		897'480.00		883'505.40
<b>1</b>	<b>OEFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	<b>320'165.10</b>	<b>257'983.00</b>	<b>372'960.00</b>	<b>274'600.00</b>	<b>294'291.15</b>	<b>245'998.25</b>
	NETTO AUFWAND		62'182.10		98'360.00		48'292.90
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>2'823'218.10</b>	<b>1'001'312.30</b>	<b>2'643'750.00</b>	<b>809'490.00</b>	<b>2'430'828.70</b>	<b>717'424.50</b>
	NETTO AUFWAND		1'821'905.80		1'834'260.00		1'713'404.20
<b>3</b>	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b>	<b>40'184.25</b>	<b>1'180.00</b>	<b>44'340.00</b>	<b>900.00</b>	<b>31'074.15</b>	<b>560.00</b>
	NETTO AUFWAND		39'004.25		43'440.00		30'514.15
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b>	<b>14'630.55</b>		<b>23'960.00</b>	<b>1'200.00</b>	<b>14'724.80</b>	
	NETTO AUFWAND		14'630.55		22'760.00		14'724.80
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	<b>2'146'367.81</b>	<b>6'420.00</b>	<b>1'892'470.00</b>	<b>5'300.00</b>	<b>1'842'693.05</b>	<b>5'667.00</b>
	NETTO AUFWAND		2'139'947.81		1'887'170.00		1'837'026.05
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>823'030.05</b>	<b>139'316.20</b>	<b>857'560.00</b>	<b>97'560.00</b>	<b>784'591.85</b>	<b>281'796.55</b>
	NETTO AUFWAND		683'713.85		760'000.00		502'795.30
<b>7</b>	<b>UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>	<b>1'410'233.45</b>	<b>1'313'006.75</b>	<b>1'556'160.00</b>	<b>1'454'730.00</b>	<b>1'582'494.24</b>	<b>1'404'136.24</b>
	NETTO AUFWAND		97'226.70		101'430.00		178'358.00
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>19'761.65</b>	<b>79'567.75</b>	<b>27'950.00</b>	<b>80'000.00</b>	<b>21'235.10</b>	<b>79'405.50</b>
	NETTO ERTRAG	59'806.10		52'050.00		58'170.40	
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>1'202'156.19</b>	<b>6'901'001.90</b>	<b>1'001'660.00</b>	<b>6'337'950.00</b>	<b>1'013'733.30</b>	<b>6'385'407.05</b>
	NETTO ERTRAG	5'698'845.71		5'336'290.00		5'371'673.75	

## 5. Verschiedenes

In diesem Traktandum orientiert der Gemeinderat über verschiedene aktuelle Geschäfte.

Im Weiteren haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit Fragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten oder Dinge zur Diskussion zu stellen. Die Versammlung darf indessen nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

### Informationen von Behörden, Verwaltung ...

#### Abfallerhebung

	2008	2009	2010	2011	2012
Kehricht (t)	431	471	471	456	458
Glas (t)	61	60	57	62	68
Papier (t)	151	141	141	138	130
Grüngut (t)	150	207	195	334	259
Holz (m3)	138	138	113	162	45
Metall, Weissblech (t)	7.3	8.8	2.8	3.7	3.8
Altöl (kg)	378	650	607	817	630
Speiseöl (kg)	196	639	611	212	440
Säuren, Farben (kg)	300	179	420	287	430



**Wer etwas bauen will, braucht vorgängig  
eine rechtskräftige Baubewilligung**



#### **Warum braucht es eine Baubewilligung?**

*Wie es Regeln im Strassenverkehr braucht, damit die Mobilität funktioniert, braucht es auch Regeln beim Bauen und Gestalten, damit sicheres und gesundes Wohnen, Arbeiten und Zusammenleben möglich ist.*

*Im Bau- und Planungsrecht gibt es zahlreiche gesetzliche Grundlagen. Wichtig auf Stufe Gemeinde ist das Baureglement. Es regelt die Art und Weise der Bebauung und der Freiräume und bezweckt eine optimale Nutzung des Gemeindegebietes unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen.*

*Das Baureglement berücksichtigt übergeordnetes Recht und wurde im demokratischen Prozess von den Stimmberechtigten der Gemeinde angenommen.*

### **Wann braucht es eine Baubewilligung?**

Gehen Sie davon aus, dass alle baulichen Veränderungen eine Baubewilligung erfordern. Zum Beispiel:

- Alle künstlich geschaffenen und auf die Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen
- Zweckänderungen
- Umbauten
- Fassadenänderungen
- Abbruch von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen
- Wesentliche Terrainveränderungen



**Bevor Sie bauen, erkundigen Sie sich bei der Bauverwaltung der Gemeinde (Tel. 034 497 27 19), ob eine Baubewilligung erforderlich ist.**

**Sie ersparen sich damit Umtriebe und Kosten!**

### **Wie hilft die Baukommission, die Bauverwaltung?**

Die Baukommission, die in vielen Fällen die Baubewilligungsbehörde ist, will nicht verhindern. Im Gegenteil. Sie will helfen, dass die Bauabsichten der Projektverantwortlichen verwirklicht werden können. Dabei muss die Kommission darauf achten, dass die Bauvorschriften eingehalten werden.

Die Bauverwaltung ist in Baufragen das Beratungs- und Kontrollorgan. Sie berät wie am schnellsten und besten eine Baubewilligung erteilt werden kann, nimmt die formelle und materielle Prüfung des Gesuches vor und koordiniert das Gesuch mit den erforderlichen kantonalen und regionalen Amtsstellen.

### **Was geschieht beim Bauen ohne Baubewilligung?**

Wer ohne gültige Baubewilligung baut, verletzt die demokratisch festgelegten Regeln. Das gleiche gilt für diejenigen, die etwas anderes bauen als in der Baubewilligung festgelegt wurde. Regelverletzungen müssen Konsequenzen haben. Es darf in unserer gesellschaftlichen Ordnung nicht sein, dass diejenigen, welche Regeln verletzen besser oder gleich gut gestellt sind, als diejenigen, die sich an die Festsetzungen halten.

Die Baukommission als Baupolizeibehörde muss darum gegen unbewilligtes Bauen einschreiten und begonnene Arbeiten stoppen. Sie setzt der fehlbaren Bauherrschaft eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Darüber hinaus behält sich die Baukommission vor, Strafanzeige wegen Bauens ohne Baubewilligung einzureichen. Die Baukommission hat keine Freude an solchen Sanktionen. Die Tendenz, die Bewilligungsbehörde zu umgehen, zwingt uns jedoch dazu.

Bauen ist ein anspruchsvoller und dynamischer Prozess mit vielen Beteiligten. Ein wichtiger und früherer Beteiligter ist die Baubehörde der Gemeinde. Teilen Sie Ihre Bauabsichten, Projektänderungen usw. frühzeitig unserer Bauverwaltung mit. Es ist zu Ihrem Vorteil.